

**28.11.01**

**Antrag**  
**des Landes Schleswig-Holstein**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)**

Punkt 9c der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 (§ 10 Abs. 3 - neu - MAD-Gesetz)

In Artikel 2 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. In § 10 Abs. 1 wird die Angabe ,§ 1 Abs. 1 Nr. 1‘ durch die Angabe ,§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2‘ ersetzt.“

Begründung:

Für die in § 10 Abs. 3 - neu - MAD-Gesetz i.d.F. des Entwurfs vorgesehenen umfangreichen Auskunftsansprüche des Militärischen Abschirmdienstes gegenüber Telekommunikationsdiensten und Telediensten zu Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einschließlich personenbezogener Daten besteht kein Regelungsbedürfnis. Die für den Militärischen Abschirmdienst vorgesehenen Auskunftsrechte decken sich weitgehend mit denen, die der Entwurf für das Bundesamt für Verfassungsschutz (vgl. § 8 Abs. 8 - neu - Bundesverfassungsschutzgesetz) und für den Bundesnachrichtendienst (vgl. § 8 Abs. 3a - neu - BND-Gesetz) vorsieht. Allerdings sind in § 10 Abs. 3 - neu - MAD-Gesetz i.d.F. des Entwurfs die Tatbestandsvoraussetzungen für eine unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes notwendige Eingrenzung der Auskunftspflicht (auch) gegenüber dem Militärischen

**Ausgeliefert am**

**29. NOV. 2001**

Abschirmdienst zu unbestimmt gefasst. Die Erforderlichkeit derart umfassender Auskunftspflichten, die massiv in Grundrechte (Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des in Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 GG verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrechts; Post- und Fernmeldegeheimnis des Art. 10 GG) eingreifen, auch gegenüber dem Militärischen Abschirmdienst erschließt sich weder aus dem Entwurf selbst noch aus der Entwurfsbegründung. Im Hinblick auf die geltende Rechtslage erweist sich die vorgesehene Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten des Militärischen Abschirmdienstes als unnötig. Bereits nach geltendem Recht dürfen die Verfassungsschutzbehörden unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 Bundesverfassungsschutzgesetz, § 3 MAD-Gesetz eigene Erkenntnisse an den Militärischen Abschirmdienst übermitteln. Vor diesem einfachgesetzlichen Hintergrund ist die vorgesehene Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten des Militärischen Abschirmdienstes im Bereich des Telekommunikationsverkehrs überflüssig.